
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 11.09.2020

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 02.09.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-7
- Dritte Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) 8-11
- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen 12-16

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz"

- Einladung zur Verbandsversammlung am 22.09.2020 17

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

- Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal 18-20

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Kreistages am 02.09.2020
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. 1. Nachtragsstellenplan 2020, Vorlage 2020/080

Der Kreistag beschließt den 1. Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

2. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten, Vorlage 2020/078

Die Stelle einer/eines Beigeordneten wird mit beigefügtem Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. Der Landrat bereitet zum nächstmöglichen Termin die Wahl einer/eines neuen Beigeordneten vor.

3. Abberufung einer Prüferin und Bestellung einer neuen Prüferin für den Prüfungsbereich "Betriebswirtschaft" im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2020/068

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Nadine Bloch wird am 02.09.2020 gemäß § 101 Abs. 4 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.
2. Frau Andrea Schietke wird ab dem 03.09.2020 gemäß § 101 Abs. 4 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

4. Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Kindertagesstättengesetz, Vorlage 2020/76

Der Landrat wird ermächtigt, mit den kreisangehörigen Gemeinden den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vorzunehmen, welcher die Ämter und Gemeinden weiterhin in die Lage versetzt, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

5. Zweite Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2020/074

Der Kreistag beschließt die zweite Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald.

6. Dritte Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie), Vorlage 2020/072

Der Kreistag beschließt die Dritte Änderung der „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe“ (Strukturfondsrichtlinie).

7. Änderung der Verpflegungspauschale gemäß Kreistagsbeschluss 2016/134 für die Kreisausbildung von Angehörigen der Feuerwehren in Verantwortung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2020/073

Der Kreistag beschließt:

Der Beschluss des Kreistages vom 07.12.2016 Vorlagennummer 2016/134 zur Aufwandsentschädigungen von Kreisausbildern bei Kreisausbildungen von Angehörigen der Feuerwehren in Verantwortung des Landkreises Dahme-Spreewald wird wie folgt geändert:

- 1) Ab fünf Unterrichtsstunden wird pro Teilnehmer eine Verpflegungskostenpauschale i. H. v. 10,00 € gewährt.
- 2) Für die Ausbildung der Regenerationsgeräteträger wird künftig keine Getränkepauschale gewährt.

8. Option des Erwerbs des Schlosses Lieberose offenhalten (Antrag der Fraktionen GRUENE und UBL (FREIE WÄHLER/FWKW), Vorlage 2020/084

Kreistag beschließt:

1. Der Landrat erklärt der Landesregierung gegenüber, dass der Landkreis Dahme-Spreewald ein hohes Interesse an einer regionalen und überregionalen öffentlichen Nutzung des Schlosses Lieberose hat und für ihn diese Vorrang vor einem Verkauf an einen Meistbietenden hat.

Die Punkte 2 bis 5 des Antrages wurden abgelehnt.

**9. Starke Dörfer- lebendige Gemeinschaft
(Antrag der Fraktion SPD), Vorlage 2020/060-1**

Der Kreistag beschließt zur Stärkung des ländlichen Raums im Rahmen des Kreisentwicklungskonzeptes als eine konkrete Maßnahme die Erstellung eines Konzeptes zum Aufbau von flächendeckenden Unterstützerstrukturen, insb. zur Stärkung der Mobilität und der Förderung der sozialen Gemeinschaft sowie der Gesundheit unter Berücksichtigung bereits existierender Projekte in z.B. Mehrgenerationenhäusern (MGH) oder anderweitig vorhandener örtlicher Institutionen. In der Konzepterstellung sind u.a. die regionalen Bedarfe zu ermitteln und zu prüfen, ob die Umsetzung über bereits erfolgte bestehende Strukturen (MGH, Vereine o.ä.) oder durch andere neu zu schaffenden Strukturen erfolgen kann. Schwerpunkte des Konzeptes sollen neben der inhaltlichen Ausgestaltung der Unterstützungsbedarfe und -strukturen, mindestens die Beschreibung der Kompetenzen der einzelnen Akteure sowie die Finanzierungsmöglichkeiten sein.

**10. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien hier:
- Benennung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bauen,
Landwirtschaft und Umwelt
(Antrag der Fraktion SPD), Vorlage 2020/064**

Der Kreistag beschließt:

Herr Lutz Vogt wird anstelle von Herrn Günter Hörandel als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt berufen.

**11. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Benennung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Gesundheits- und
Sozialausschuss
(Antrag der Fraktion DIE LINKE.), Vorlage 2020/065**

Der Kreistag beschließt:

Herr Mike Schulze wird anstelle von Herrn Dr. Marc Redies als sachkundiger Einwohner in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.

12. Machbarkeits- und Potenzialuntersuchung zur Verlängerung der RB22 nach Lübben (Antrag des Ausschusses für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung) Vorlage 2020/086

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Machbarkeits- und Potenzialuntersuchung zur Verlängerung der RB22 dem Land Brandenburg als zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu übergeben.

Dies ist mit folgenden Forderungen zu verbinden:

1. Verlängerung der Regionalbahnlinie 22 von Königs Wusterhausen nach Lübben (Spreewald) und damit Erweiterung des Regionalbahntaktes auf zwei Angebote pro Stunde im Umfang von mindestens 6 bis 8 Verstärkerzügen in den Hauptverkehrszeiten an Werktagen;
2. Umsetzung zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Betriebsaufnahme des Netzes Elbe-Spree im Dezember 2022.

13. Unterstützung der Gedenkstätten (Antrag der Fraktion SPD), Vorlage 2020/089

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Dahme-Spreewald unterstützt die Arbeit in den Gedenkstätten in Lieberose und Jamlitz, indem er

1. auf Wunsch der jeweiligen Veranstalter von Fest- und Gedenkstättenveranstaltungen die Einladungen an alle Abgeordnete des Kreistages Dahme-Spreewald weiterleitet.
2. als Moderator zu einem Arbeitsgespräch mit allen Beteiligten der Gedenkstätten zur Entwicklung einer gemeinsamen Gedenkstättenkultur und möglichen Finanzierungsmodellen einlädt.

Dazu sollen folgende Handelnde eingeladen werden:

- Stiftung Brandenburger Gedenkstätten
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
- evtl. Bundesministerium für Kultur
- Zentralrat der Juden, Beauftragter für Gedenkstättenkultur
- Evangelische Kirchengemeinde Lieberose und Land
- Verein zur Förderung der Antifaschistischen Mahn- und Gedenkstätten Lieberose e.V.
- Bürgermeister/in der Stadt Lieberose und der Gemeinde Jamlitz
- Amt Lieberose/Oberspreewald
- u.a.

**14. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Benennung weiterer Stellvertreter für den Kreisausschuss
(Antrag der AfD-Fraktion), Vorlage 2020/090**

Der Kreistag beschließt:

Frau Anja Czyzewsky wird als zweite Stellvertreterin, Herr Benjamin Filter als dritter Stellvertreter, Frau Ute Fuchs als vierte Stellvertreterin, Herr Axel Hubert als fünfter Stellvertreter, Herr Martin Kronacher als sechster Stellvertreter, Herr Rainer Schamberger als siebenter Stellvertreter und Herr Gerd Winzer als achter Stellvertreter in den Kreisausschuss berufen.

Dritte Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie)

I. Änderungen

1. Punkt 1.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ziele der Förderrichtlinie sind, die Erhaltung und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens im Gebiet des Landkreises zu unterstützen, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zu stärken (Förderbereich 1) sowie die gesetzmäßige Aufgabe in Bezug auf die Aufstellung einer kommunal-doppischen Eröffnungsbilanz und eines aktuellen Jahresabschlusses zu unterstützen bzw. hierbei zu beraten (Förderbereich 2).“

2. Punkt 1.2 wird wie folgt ergänzt

„D) Förderung von Planungsleistungen für die Durchführung von Strukturmaßnahmen (insbesondere Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Satzungen nach § 34 und 35 BauGB) in finanzschwachen Gemeinden sowie die diesbezügliche Förderung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Landesförderungen.“

3. Punkt 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Förderbereich 2 (besondere Bedarfe):

A) Gewährung von Beratungsleistungen für die Erstellung und Prüfung der kommunal-doppischen Bilanzen (Sachzuwendung):

Je Kommune werden nach Bedarf einmalig bis zu 400 Stunden für Beratungsleistungen im Bereich operatives Projektmanagement (u. a. Regelung Zuständigkeiten, Zeitplan, Erstellung von Richtlinien) und Prozesssteuerung (Projektcoaching/Schulung z. B. zur Vermögenserfassung und -bewertung) zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanzen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis beauftragt hierzu ein sachverständiges Beratungsunternehmen. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse kann durch eine Kommune eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf beauftragt werden; es werden bis zu 50 Tsd. Euro je Kommune zur Verfügung gestellt.

B) Gewährung einer Personalkostenzuwendung für die Erstellung und Prüfung der kommunal-doppischen Bilanzen:

Je Kommune werden nach Bedarf bis zu 50 Tsd. Euro Personalkostenzuwendung zur Erstellung und Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanzen zur Verfügung gestellt.“

4. Punkt 3 wird nach „Für den Förderbereich 1C, Punkt 3.9“ wie folgt ergänzt:

„Für den Förderbereich 1D:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können zur Förderung von Planungsleistungen für die Durchführung von Strukturmaßnahmen sowie zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von investiven Förderprogrammen Zuweisungen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.10 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.4 und 3.7 liegen vor.“

5. Punkt 3 „Für den Förderbereich 2A“ wie folgt neu gefasst:

„Für den Förderbereich 2A:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können zur Erstellung und Prüfung der rückständigen Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse Zuwendungen gewährt werden, wenn

3.11 keine geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. kein geprüfter (aktueller) Jahresabschluss gemäß §§ 82 und 85 BgKVerf vorliegt. Mit der Antragstellung ist zu begründen, warum sich die Aufstellung bzw. Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des aktuellen Jahresabschlusses verzögert hat.“

6. Punkt 3 „Für den Förderbereich 2B“ wie folgt neu gefasst:

„Für den Förderbereich 2B:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald kann eine Personalkostenzuwendung zur Erstellung und Prüfung der rückständigen Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden:

3.12 Die Zuwendungsvoraussetzungen für den Förderbereich 2A liegen vor.

3.13 Für die Erstellung der rückständigen Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschlüsse liegt eine Zeit- und Meilensteinplanung vor.

3.14 Die projektbezogenen Personalausgaben sind zusätzlich; mit der Förderung werden keine vorhandenen Personalressourcen ersetzt.“

7. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

• Zuwendungsart: Projektförderung

• Finanzierungsart:

Förderbereich 1A	Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 60 %
Förderbereich 1B	Fehlbedarfsfinanzierung
	- bis 100 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 100 %
	- ab 100 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 90 %
Förderbereich 1C	Festbetragsfinanzierung
Förderbereich 1D	Fehlbedarfsfinanzierung
	- bis 70 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 100 %
	- ab 70 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 80 %
Förderbereich 2A	Sachzuwendung max. 400 Stunden bzw. max. 50 T€
Förderbereich 2B	Festbetragsfinanzierung

- Zuwendungsform: nicht rückzahlbare Zuweisung
- Höhe der Zuwendung: Förderfähige Ausgaben abzüglich Zuwendungen und sonstiger Drittmittel sowie grundsätzlich Eigenanteil der Kommune. Die Zuwendungshöhe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde und ist von der jeweiligen Haushaltssituation des Zuwendungsempfängers abhängig sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln des Zuwendungsgebers.
- Zweckbindungsdauer Für die Förderbereiche 1A-1C beträgt die Zweckbindungsdauer 10 Jahre. Der im Zuwendungsbescheid bestimmte öffentliche Zweck muss während der gesamten Dauer der Zweckbindung erfüllt werden.“

8. Punkt 5 wird in den Punkten 5.1 bis 5.3 wie folgt neu gefasst:

5.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt 1 beim Landkreis Dahme-Spreewald, Kommunalaufsicht, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu beantragen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 15.09. des Vorjahres einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss. Für das Jahr 2021 endet die Antragsfrist für Vorhaben im Förderbereich 1D am 30.03.2021.

5.2 Die Beantragung von Zuwendungen für alle Förderbereiche ist möglich; für den Förderbereich 1A - 1C beschränkt sich jedoch die Anzahl auf zwei Anträge pro Jahr und Zuwendungsempfänger.

5.3 Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter und der Kommunalaufsicht wird ein Verwaltungsvorschlag für den Förderbereich 1A-1C erarbeitet. Der Kreistag entscheidet, welche Maßnahmen für den Förderbereich 1A-1C gefördert werden. Im Übrigen entscheidet der Landrat.

II. Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) tritt zum 03.09.2020 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 07.09.2020



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Dritte Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 07.09.2020



Loge
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

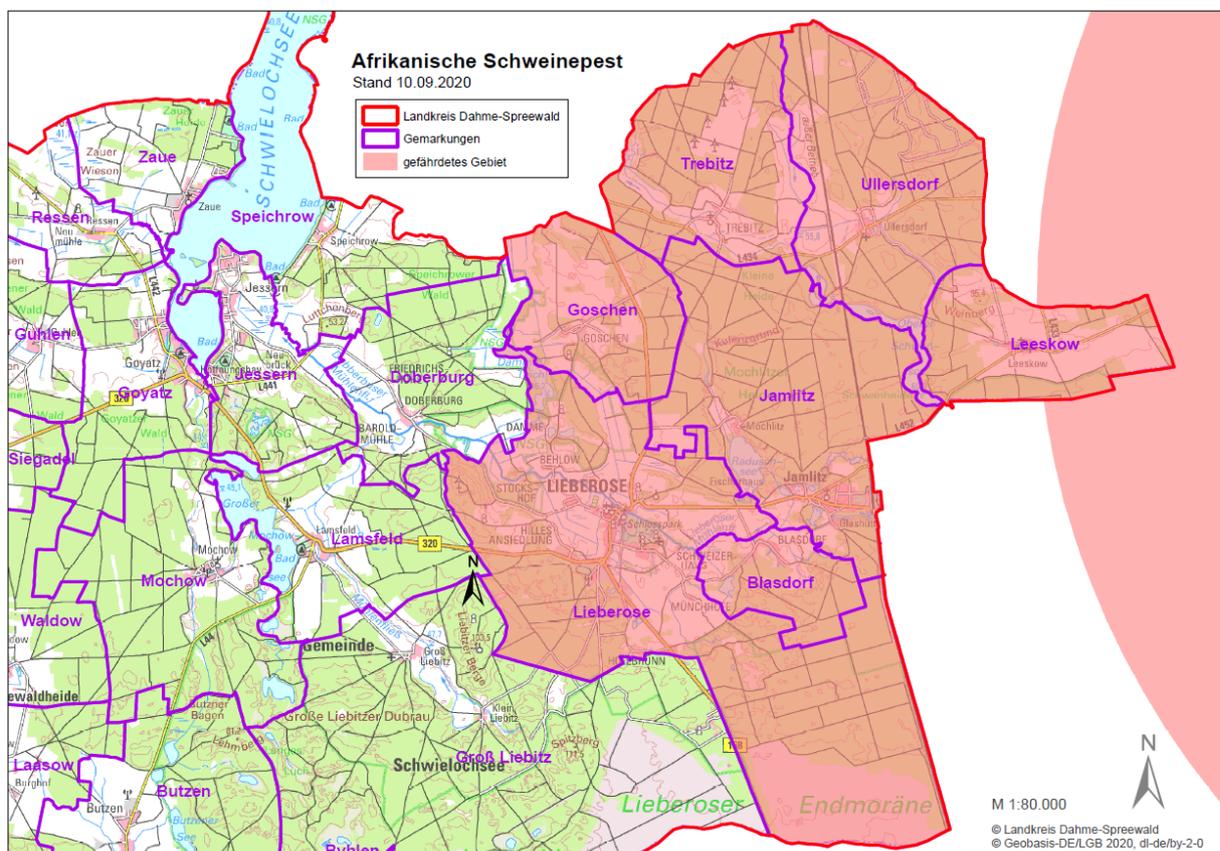
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

vom 11. September 2020

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)¹ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Es wird ein Gefährdetes Gebiet festgelegt. Die Abgrenzung des Gefährdeten Gebietes ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Fläche dargestellt und betrifft den Landkreis Dahme-Spreewald wie folgt:

Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Lieberose, Goschen, Blasdorf, Trebitz
Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Ullersdorf und Leeskow.



I. Gleichzeitig ordne ich für das Gefährdete Gebiet Folgendes an:

Für Jagdausübungsberechtigte:**Angeordnete Maßnahmen:**

1. Es ist eine **verstärkte Fallwildsuche** durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (**Anzeigepflicht von Fallwild**).
3. Es gilt ein **Jagdverbot für alle Tierarten**.
4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

5. Wildschweine dürfen aus dem Gefährdeten Gebiet nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
6. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
7. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

Für Schweinehalter:**Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:**

9. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
 - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
10. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
11. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf

nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
13. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
14. Schweine dürfen in einen Betrieb, der im Gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
15. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
16. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im Gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Für alle Personen:

Anzuordnende Maßnahmen:

17. **Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist untersagt.**
18. Hunde dürfen im Gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen (**Leinenzwang**).
19. Veranstaltungen mit Schweinen im Gefährdeten Gebiet sind untersagt.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

20. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
21. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

II.

Die sofortige Vollziehung des Punktes I. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)**⁴ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde in der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als Gefährdetes Gebiet fest. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einem Gefährdeten Gebiet betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt I. getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und

die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
 Amtstierärztin

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</p>
--

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
„Niederlausitz“**

E I N L A D U N G

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am Dienstag, dem 22.09.2020, um 16:00 Uhr in den Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald),

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.08.2020
5. Anfragen
6. Einwohnerfragestunde
7. Bestätigung der Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

8. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 11/20
Beschluss: Vergabe Beschaffung eines
EDV-Programms zur Finanzbuchhaltung für den KAEV „Niederlausitz“

9. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 12/20
Beschluss: Vergabe Beschaffung eines
EDV-Programms zur Gebührenveranlagung/-abrechnung für den KAEV
„Niederlausitz“

10. Sonstiges

gez.
E. Mittermaier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
VOM LAND BRANDENBURG**

**Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg vom 25. August 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Dahme einschließlich der Teupitzer Gewässer und des Dahme-Umflut-Kanals soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bindow: 1, 2, 3 Birkholz: 4, 5 Blossin: 2, 5 Dolgenbrodt: 1, 3, 4, 5 Egsdorf: 3 Gräbendorf: 7, 9, 10, 11 Groß Köris: 1, 2, 3, 7, 8 Gussow: 2, 3 Halbe: 5, 6 Hermsdorf: 3, 6, 7, 8 Kablo: 2, 3, 4, 5 Klein Köris: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Kolberg: 1, 2, 7 Königs Wusterhausen: 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19 Köthen: 1, 2, 3 Löpten: 6, 7 Märkisch Buchholz: 1, 4, 6, 7, 9 Neuendorf (T): 3 Niederlehme: 4, 6 Prieros: 1, 2, 4, 5, 6 Schwerin: 1, 2, 4 Senzig: 1, 2, 3, 4 Streganz: 6 Teupitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Wernsdorf: 9 Wildau: 9 Zernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 19. Oktober 2020
bis einschließlich 20. November 2020

bei der unteren Wasserbehörde beziehungsweise den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice, Haus A	Mo. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 19.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	03375 273373
Stadt Wildau	Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau Bauverwaltung / Facility Management, Raum 102	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mo. und Mi. 13.00 - 15.30 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr	03375 505422
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9 Bürgerbüro	Mo. und Di. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 589-0
Amt Unterspreewald	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236 035474 206233
Gemeinde Heideseesee	15754 Heideseesee Lindenstraße 14b Bauamt, Raum 207	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und 16.30 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.30 Uhr Fr. 9.00 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung	033767 79547

Bis einschließlich 7. Dezember 2020 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu finden: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Diese Seite enthält auch einen Link zur Auskunftsplattform Wasser, auf der das geplante Überschwemmungsgebiet eingesehen und die Kartenentwürfe im Format PDF heruntergeladen werden können.

Hinweis: Die Kartenentwürfe wurden, beginnend mit dem 16. März 2020, schon einmal bei den o.g. Behörden ausgelegt. Die Auslegung musste aber aufgrund der Corona-Pandemie vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsdauer abgebrochen werden und wird nun wiederholt. Bis auf die Kartenblätter 09959, 09960, 10069, 10070, 10079, 10080 sind die Entwurfskarten unverändert. Auf den vorgenannten Kartenblättern wurde die südöstlichste Fläche des geplanten Überschwemmungsgebiets (östlich der Straße zwischen Groß Wasserburg und Klein Wasserburg) gelöscht. Diese Fläche soll in einem späteren Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der oberen Spree festgesetzt werden. Bereits abgegebene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Die ursprünglich für den 17. März 2020 vorgesehene Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit kann aufgrund der fortbestehenden Kontaktbeschränkungen nicht nachgeholt werden.

